

Nachahmung zu verdammen, und ich ergreife freudig diese Gelegenheit, um demselben hiermit für das Einnehmen eines so parteilosen Standpunktes aufrichtig zu danken.

Leipzig, 31. August 1868.

A. H. Payne.

Das neueste Verzeichniß der Mitglieder des Unterstützungs-Vereins,

welches die Nr. 207 d. Bl. brachte und das der Schreiber dieser Zeilen, wie alljährlich, so auch diesmal genau durchsah, hat ihn (und sicherlich auch viele Andere) durch seine gegen voriges Jahr numerisch bedeutend größere Vollzähligkeit überrascht. Durch Vergleichung und Zählen ermittelte er, daß neben 80 neu hinzuge-
tretenen Principalen mit einem Gesamtjahresbeitrag von 173½ Thlr., die Zahl der neu hinzugekommenen Gehilfen-Mitglieder sich auf 199 mit 219 Thlr. Jahresbeitrag beläuft. Außerdem mag nicht unerwähnt bleiben, daß vom 1. Juli 1867 bis dahin 1868 63 ältere Mitglieder ihre Jahresbeiträge von 83 Thlr. auf 199 Thlr. erhöhten; nicht zu gedenken der zahlreichen bei besonderer Veranlassung gespendeten, oftmals reichen Gaben! Ist somit durch die die Herren Gehilfen betreffende Ziffer auch der in Nr. 223 des vorjährigen Börsenblatts ausgesprochene Wunsch des Einsenders dieser Zeilen, daß nämlich das in Rede stehende Verzeichniß zugleich das nützlichste und vollzähligste Gehilfen-Adreßbuch werden möchte, auf dem besten Wege sich zu verwirklichen, so ist es wohl unzweifelhaft, daß, bei aller Anerkennung des Gott Lob! im steten Wachsen begriffenen Interesses aller Standesgenossen an unserm so segensreich wirkenden Unterstützungs-Verein, es vorzugsweise der unermüdlchen dankenswerthen Thätigkeit des geehrten Vorstandes desselben, nicht minder aber einer in dieser Richtung ganz besonders thätigen Anzahl von Principalen und Gehilfen-Mitgliedern zuzuschreiben ist, daß ein solch erfreulicher bedeutender Zuwachs erzielt ward.

In Hinblick hierauf und eingedenk dessen, daß „ein gutes Wort stets eine gute Statt findet“, sei denn der Unterstützungs-Verein hiermit aufs neue allen Denen in freundliche Erinnerung gebracht, deren Namen bis jetzt noch im Mitglieder-Verzeichniß fehlen. Und somit Gott befohlen!

Ein älteres Gehilfen-Mitglied.

Miscellen.

Aus Weimar, 25. Aug. schreibt die Weimarische Zeitung: „Die heutige Nummer des Regierungsblattes veröffentlicht das neue Gesetz über die Presse, welches während der letzten Session des Landtags vereinbart worden war, nachdem durch die Publication des Noth-Gewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund die Schwierigkeiten beseitigt worden, welche die der Bundesgesetzgebung vorbehaltenen Frage über die Concessionspflichtigkeit der Buchdrucker veranlaßt hatte. Das neue Pressegesetz zeichnet sich zunächst dadurch aus, daß es die gesunden Grundsätze volkswirtschaftlicher Freiheit, welche die Gewerbeordnung anfüllen, auch auf das Pressegewerbe ausdehnt; ferner sind die sämtlichen oben hervorgehobenen, dem Präventivsystem entsprossenen Bestimmungen, die namentlich der Begründung politischer Organe hemmend in den Weg traten, beseitigt und damit die Presse in wesentlichen Punkten von der Herrschaft der administrativen Willkür befreit und auf einen festen gesetzlichen Boden gestellt, namentlich bezüglich der Beschlagnahme von Druckschriften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze, mit Ausnahme besonders dringender Fälle, nur vom Richter, und zwar in einem mit Gründen zu belegenden Beschlusse angeordnet werden kann. Von größerer Bedeutung noch ist es, daß auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Teilnehmer an einem Pressevergehen ein fester gesetzlicher Boden

gewonnen und der nach der frühern Gesetzgebung gestatteten Willkür, welche möglich machte, nach Belieben einen oder mehrere Teilnehmer zur Verantwortung zu ziehen, ein Kiegel vorgeschoben; daß ferner die Zeugnißpflicht der bei der Herausgabe einer Druckschrift beteiligten Personen nur für den Fall einer Verletzung des Amtsgeheimnisses aufrecht erhalten, daß endlich bestimmte Normen für die Unterscheidung zwischen Versuch oder Vollendung von Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse aufgestellt worden sind. Ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, in allen diesen Bestimmungen des neuen Pressegesetzes das Bestreben erfolgreich durchgeführt, der Pressegesetzgebung eine wirklich legale Basis zu geben, so erreicht dieses Bestreben seinen Höhepunkt in der Bestimmung, welche die durch eine Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterordnet. Es ergibt sich daraus von selbst, daß nunmehr die frühere Ausnahmestellung der Presse, sei es in der Begehung von Vergehen oder in der Bestrafung derselben, beseitigt worden, und damit auch nach dieser Richtung hin die Idee des Rechtsstaats der Verwirklichung nahe gebracht worden ist, deren Durchführung in allen andern Zweigen des staatlichen Lebens im Großherzogthume in so hervorragendem Maße bereits erreicht ist.“

J. H. „Zwei offene Sendschreiben an die Redaction des Casseler Correspondenz-Blatt“ ist der Titel eines soeben von R. Schaeffer erschienenen Schriftchens, das die bis jetzt ausgegebenen beiden ersten Nummern des bekannten „Organs zur Vertretung der Interessen des Buchhandels im Allgemeinen und der Buchhandlungsgehilfen insbesondere“ einer ebenso scharfen wie gründlichen Kritik unterwirft. Der Verfasser glaubt dem Casseler Correspondenz-Blatt jede Existenzberechtigung absprechen zu müssen, da er in demselben vor allem eine bestimmte Tendenz vermist; er kann ferner einer Redaction, die Aufsätze schreibt und zuläßt, welche sich durch einen totalen Mangel an Logik und Folgerichtigkeit auszeichnen, die mit dem deutschen Styl und deutscher Grammatik auf dem gespanntesten Fuße steht und endlich „gegen den wohlstandigen Ton in der gehässigsten Weise verstößt“ (wie das besonders an der Polemik des Casseler Blattes gegen den Berliner Gehilfenverein „Krebs“ auf das treffendste nachgewiesen wird), nicht die Fähigkeit und Berechtigung zuerkennen, „durch gediegene Aufsätze die Geschmacksrichtung ihrer jüngeren Collegen zu läutern und fortzubilden“. Wir können hier auf die einzelnen Punkte der Schrift, die als Schlussresumé den Wunsch ausspricht, „daß die Redaction des Casseler Correspondenz-Blattes zum Segen unserer Standesgenossen ihre literarischen Arbeiten sobald als möglich einstelle“, nicht des Näheren eingehen, möchten aber sämtlichen Collegen die sorgfältige Lectüre des Schriftchens, da es wesentlich zur rascheren Klärung des Urtheils beitragen dürfte, auf das wärmste anempfohlen haben. — Die Broschüre wird durch Hrn. Franz Wagner in Leipzig für 5 Ngr. baar ausgeliefert; der Reinertrag fließt in die Casse des Berliner Unterstützungs-Vereins.

Rüge. — Von Hrn. C. Grüniger in Stuttgart ist vor kurzem ein Circular an Zeitungs-Expeditionen versandt worden, worin er dieselben ersucht, einen Prospect von „Mylius, das Testament von St. Helena“ zum Abdruck zu bringen und dabei zu bemerken, daß das genannte Werk auch durch die Expedition zu beziehen sei; eventualiter würde er den dadurch eintretenden Bedarf an Exemplaren mit einem Rabatt von 33½% und zudem noch gerne franco liefern. — Es bedarf wohl nur, auf dieses Verfahren aufmerksam zu machen, um den Sortimentsbuchhandel zu möglichster Verwendung für die Verlagswerke obengenannter Firma aufzumuntern! L.